

**FORM 1**

- 1 After the existing entry box number 6 the following new entry box is inserted:

7	Registered owner identification number	
---	--	--

- 2 The existing entry boxes numbers 7 and 8 are renumbered as 8 and 9.  
3 After the existing box number 8, which is being renumbered as 9, the following new entry box is inserted:

10	Company identification number	
----	-------------------------------	--

- 4 The existing entry boxes numbers 9 to 14 are renumbered as 11 to 16.

**FORM 2**

- 5 After the existing entry box number 6 the following new entry box is inserted:

7	Registered owner identification number	
---	--	--

- 6 The existing entry boxes numbers 7 and 8 are renumbered as 8 and 9.  
7 After the existing box number 8, which is being renumbered as 9, the following new entry box is inserted:

10	Company identification number	
----	-------------------------------	--

- 8 The existing entry boxes numbers 9 to 14 are renumbered as 11 to 16.

(VkB1. 2008 S. 504)

Nr. 137 **RICHTLINIEN FÜR DIE BEAUFTRAGUNG VON ANERKANNTEN ORGANISATIONEN, DIE FÜR DIE VERWALTUNG HANDELN und DIE SPEZIFIKATION DER BESICHTIGUNGS- UND ZERTIFIZIERUNGS-AUFGABEN**

Nach einem durch die IMO festgelegten Verfahren können anerkannte Organisation für die Verwaltung handeln, in dem sie im Rahmen ihrer Beauftragung Überprüfungen und Besichtigungen durchführen. Damit dabei einheitliche Verfahren und Systeme angewendet werden, hat die

IMO zwei einschlägige Entschlüsse angenommen. Diese beiden Entschlüsse veröffentliche ich im Folgenden.

Bonn, den 29. August 2008  
62361.3/1-SOLAS

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung  
Im Auftrag  
Anneliese Jost

**Entschlüsselung A.739(18)**

Angenommen am 4. November 1993

**RICHTLINIEN FÜR DIE BEAUFTRAGUNG VON ANERKANNTEN ORGANISATIONEN, DIE FÜR DIE VERWALTUNG TÄTIG WERDEN**

**DIE VERSAMMLUNG,**

gestützt auf Artikel 15 Buchstabe j des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation hinsichtlich der Aufgaben der Versammlung in Bezug auf Vorschriften und Richtlinien für die Sicherheit auf See und die Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Schiffe;

in Anerkennung der Bedeutung, der Übereinstimmung von Schiffen mit den Vorschriften einschlägiger internationaler Übereinkommen wie SOLAS 74, Freibord-Übereinkommen von 1966, MARPOL 73/78 und STCW 78, um Unfälle auf See und Meeresverschmutzungen durch Schiffe zu verhindern;

unter Beachtung der Verantwortung der Verwaltung, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die unter ihrer Flagge fahrenden Schiffe die Bestimmungen solcher Übereinkommen u.a. hinsichtlich der geforderten Besichtigungen und Zeugnisse einhalten;

ferner unter Beachtung, dass die Verwaltung entsprechend Regel 1/6 des SOLAS-Übereinkommens von 1974 und Regel 4, Anlage I, und Regel 10, Anlage II MARPOL 73/78, benannte Besichtigter oder anerkannte Stellen mit den Überprüfungen und Besichtigungen beauftragen kann, und die Verwaltung der Stelle mitteilen soll, welche Zuständigkeiten und Bedingungen jeweils mit den an benannte Besichtigter oder anerkannte Stellen übertragenen Befugnissen verbunden sind;

in dem Wunsch, einheitliche Verfahren und ein System für die Übertragung von Befugnissen an die für die Verwaltung tätigen anerkannten Organisationen sowie für die an diese zu stellenden Mindestkriterien zu entwickeln, das die Flaggenstaaten bei der einheitlichen und wirksamen Umsetzung der einschlägigen IMO-Übereinkommen unterstützt;

nach Erwägung der vom Schiffssicherheitsausschuss auf seiner 62. Sitzung und vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt auf seiner 34. Sitzung abgegebenen Empfehlungen,

1. NIMMT die in der Anlage zur vorliegenden Entschlüsselung enthaltenen Richtlinien für die Beauftragung für die Verwaltung tätiger anerkannter Organisationen AN;

2. FORDERT die Regierungen dringend auf, so bald wie möglich
  - (a) die genannten Richtlinien anzuwenden und
  - (b) den Standard bereits anerkannter Organisationen im Hinblick auf die in Anhang 1 der Anlage zur vorliegenden Entschließung enthaltenen Mindestkriterien<sup>1</sup> für die Verwaltung tätiger anerkannter Organisationen zu prüfen;
3. ERSUCHT den Schiffssicherheitsausschuss und den Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt,
  - (a) die Richtlinien und Mindestkriterien zu prüfen und gegebenenfalls zu verbessern und
  - (b) dringend detaillierte Vorschriften für die Besichtigungs- und Bescheinigungsfunktionen anerkannter Stellen zu erstellen;
4. ERSUCHT den Generalsekretär, die Mitgliedsregierungen um Angaben zur Umsetzung der vorliegenden Entschließung zu bitten.

#### Anlage

### RICHTLINIEN FÜR DIE BEAUFTRAGUNG VON ANERKANNTEN ORGANISATIONEN, DIE FÜR DIE VERWALTUNG TÄTIG WERDEN

#### Allgemeines

- 1 Entsprechend den Bestimmungen in Regel 1/6, SOLAS 74, Artikel 13, Freibordübereinkommen von 1966, Regel 4 Anlage I und Regel 10, Anlage II, MARPOL 73/78, und Artikel 6 des Schiffsvermessungsübereinkommens von 1969 beauftragen viele Flaggenstaaten anerkannte Stellen mit der Durchführung der in diesen Übereinkommen geforderten Besichtigungen, Zertifizierungen und Schiffsvermessungen in ihrem Namen.
- 2 Die Übertragung entsprechender Befugnisse bedarf einer Regelung, damit Überprüfungen vereinheitlicht und eingeführte Standards eingehalten werden können. Bei der Übertragung von Befugnissen auf anerkannte Stellen ist daher
  - .1 sicherzustellen, dass die Organisation entsprechend den in Anhang 1 enthaltenen Mindestanforderungen an im Namen der Verwaltung handelnde anerkannte Organisationen für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben angemessen technisch ausgestattet ist und über geeignete Mitarbeiter und ausreichende Untersuchungsmöglichkeiten verfügt;
  - .2 eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Verwaltung und der bevollmächtigten Stelle zu treffen, die mindestens die in Anhang 2 genannten Inhalte oder gleichwertige rechtliche Regelungen enthält;
  - .3 eine detaillierte Anweisung darüber festzulegen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn das Auslaufen eines Schiffes eine Gefährdung des

<sup>1</sup> Mindestkriterien ist die Begrifflichkeit des Anhangs zur EG-Klassenrichtlinie (deutsche Übersetzung), die ihrerseits auf die IMO-Entschlüsse zurückgreift. Eventuell könnte die Übersetzerin sich auch den Anhang für Begrifflichkeiten anschauen.

Schiffes oder der Personen an Bord oder eine nicht vertretbare Gefährdung der Meeresumwelt darstellen würde;

- .4 die Stelle mit allen geeigneten Rechtsinstrumenten des betreffenden Staates auszustatten, die den Bestimmungen der Übereinkommen Rechtswirksamkeit verleihen, oder für den Fall, dass die Anforderungen der Verwaltung in irgendeiner Hinsicht höher sind als die in den Übereinkommen, dies im Detail festzulegen; und
- .5 zu fordern, dass die Stelle Aufzeichnungen führt, die die Verwaltung bei der Auslegung von Bestimmungen in den Übereinkommen unterstützen.

#### Überprüfung und Überwachung

- 3 Die Verwaltung soll ein System zur Gewährleistung der sachgerechten Bearbeitung der in ihrem Namen anerkannten Organisationen einführen. Das System soll u. a. die folgenden Elemente enthalten:
  - .1 Verfahren für den Informationsaustausch mit der anerkannten Organisation
  - .2 Verfahren für die Berichterstattung der anerkannten Organisation und für die Bearbeitung von Berichten durch die Verwaltung.
  - .3 Zusätzliche Schiffsüberprüfungen und -besichtigungen durch die Verwaltung.
  - .4 Bewertung und Anerkennung durch die Verwaltung des von einem unabhängigen und von der Verwaltung anerkannten Prüfgremiums zertifizierten Qualitätssicherungssystems der Stelle.
  - .5 Überwachung und Überprüfung in Klassifizierungsangelegenheiten, sofern anwendbar.

#### Anhang 1

#### Mindestkriterien für im Namen der Verwaltung handelnde anerkannte Organisationen

Die Verwaltung kann Organisationen, die die folgenden Mindestanforderungen erfüllen und dies durch Einreichung vollständiger Unterlagen nachweisen können, mit der Durchführung gesetzlicher Aufgaben beauftragen.

#### Allgemeines

- 1 Die Größe und Struktur sowie einschlägige Erfahrungen und Fähigkeiten der Organisation sind in Relation zu Art und Umfang der zu übertragenden Befugnisse nachzuweisen.
- 2 Die Organisation soll weit reichende Erfahrungen mit der Bewertung des Entwurfs und der Bauausführung von Handelsschiffen sowie, sofern anwendbar, deren Sicherheitsmanagementsystemen nachweisen können.

#### Besondere Bestimmungen

- 3 Für die Befugnis zur Ausstellung gesetzlich vorgeschriebener Zeugnisse in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorschriften, die die Fähigkeit fordern, Konstruktionsentwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und ähnliche technische Informationen entsprechend

technischer Vorgaben der Verwaltung zu prüfen und vor Ort mittels Besichtigungen und Überprüfungen festzustellen, inwieweit bauliche und technische Anlagen und Bestandteile diesen technischen Vorgaben entsprechen, gelten folgende Bestimmungen:

- .1 Die Organisation ist für die Veröffentlichung und systematische Fortführung eines englischsprachigen Vorschriftenwerks für den Entwurf, den Bau und die Zertifizierung von Schiffen und deren wesentlichen technischen Anlagen sowie die Bereitstellung ausreichender Untersuchungsmöglichkeiten zuständig, um eine sachgerechte Aktualisierung der veröffentlichten Kriterien zu ermöglichen.
- .2 Die Organisation soll die Beteiligung von Vertretern der Verwaltung und sonstiger Betroffener an der Erarbeitung ihres Vorschriftenwerks zulassen.
- .3 Die Organisation soll wie folgt ausgestattet sein:
  - .3.1 eine erhebliche Zahl von technischen und leitenden Mitarbeitern sowie unterstützendem Personal, die auch die Erstellung und Weiterentwicklung des Vorschriftenwerks übernehmen können und
  - .3.2 qualifizierte Mitarbeiter, die mit ausreichender weltweiter Abdeckung und der erforderlichen Anzahl örtlicher Vertretungen die geforderten Leistungen erbringen können.
- .4 Die Organisation soll ihre in einem Ethikcode niedergelegten Grundsätze ethischen Verhaltens befolgen und sich dabei der mit der Übertragung der Befugnisse verbundenen Verantwortung bewusst sein, wozu die Erbringung angemessener Leistungen und die Vertraulichkeit damit verbundener Informationen gehören.
- .5 Die Organisation soll ihre technischen und administrativen Fähigkeiten sowie ihre Leitungskompetenz nachweisen, mit denen sie die zeitgerechte Erbringung fachlicher Leistungen gewährleistet.
- .6 Die Organisation soll bereit sein, der Verwaltung relevante Informationen zur Verfügung zu stellen.
- .7 Die Leitung der Organisation soll ihre Politik, ihre Ziele und ihre Verpflichtungen bezüglich der Qualitätssicherung schriftlich niederlegen und sicherstellen, dass diese Politik auf allen Ebenen der Organisation verstanden, umgesetzt und fortgeschrieben wird.
- .8 Die Organisation soll ein wirksames System für die interne Qualitätssicherung entwickeln, umsetzen und fortschreiben, das auf geeigneten Teilen international anerkannter Qualitätssicherungsnormen beruht, nicht weniger wirksam als die ISO-9000-Reihe sein soll und unter anderem gewährleistet, dass:
  - .8.1 das Vorschriftenwerk der Organisation systematisch erstellt und fortgeschrieben wird;
  - .8.2 das Vorschriftenwerk der Organisation befolgt wird;
  - .8.3 die der Organisation übertragenen gesetzlich vorgesehenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden;

.8.4 die Zuständigkeiten, die Befugnisse und die Zusammenarbeit der einzelnen Mitarbeiter, deren Arbeit sich auf die Qualität der von der Organisation erbrachten Dienste auswirkt, schriftlich niedergelegt wird,;

.8.5 alle Arbeiten unter kontrollierten Bedingungen ausgeführt werden;

.8.6 ein System zur Kontrolle der von der Organisation durchgeführten Tätigkeiten und Arbeiten vorhanden ist;

.8.7 ein Qualifizierungs- und laufendes Fortbildungsprogramm für die Besichtigter vorhanden ist;

.8.8 Aufzeichnungen geführt werden, die belegen, dass die erbrachten Dienste den Anforderungen entsprechen und das Qualitätssicherungssystem wirksam angewandt wird; und

.8.9 ein umfangreiches System geplanter und belegter interner Prüfungen (Audits) der qualitätsbezogenen Arbeiten in allen Standorten der Organisation beibehalten wird.

.9 Das Qualitätssicherungssystem der Organisation soll von unabhängigen Prüfstelle zertifiziert sein, die von der Verwaltung anerkannt ist.

4 Für die Befugnis zur Ausstellung gesetzlich vorgeschriebener Zeugnisse in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorschriften, die die Fähigkeit fordern, bestimmte Eigenschaften von Schiffahrtsbetrieben an Land und von Schiffpersonal und -systemen an Bord durch Überprüfungen und entsprechende Besichtigung des Sicherheitsmanagementsystems zu beurteilen, gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

.1 geeignete Verfahren zur Prüfung, inwieweit die angewandten Sicherheitsmanagementsysteme an Land und an Bord den Vorschriften entsprechen, müssen vorhanden sein und angewandt werden:

.2 für die mit der Zertifizierung von Sicherheitsmanagementsystemen befasste Mitarbeiter muss ein systematisches Aus- und Fortbildungsprogramm vorhanden sein, um dessen fachliche Fähigkeiten hinsichtlich der angewandten Qualitäts- und Sicherheitsmanagementkriterien sowie einschlägige Kenntnisse der technischen und betrieblichen Aspekte des Sicherheitsmanagements in der Seeschifffahrt zu gewährleisten; und

.3 es müssen Mittel vorhanden sein, um die Anwendung und Fortführung des zu zertifizierenden Sicherheitsmanagementsystems an Land und an Bord von Schiffen durch qualifizierte Mitarbeiter bewerten zu lassen.

## Anhang 2

### Inhalte der Vereinbarung

Eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Verwaltung und der anerkannten Organisation soll mindestens die folgenden Bestandteile haben:

1 Aufgabenumfang

2 Zweck

- 3 Allgemeine Bedingungen
- 4 Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen der Übertragung
  - .1 Tätigkeiten laut allgemeiner Übertragung
  - .2 Tätigkeiten laut (zusätzlicher) Übertragung in Einzelfällen
  - .3 Verhältnis zwischen den gesetzlichen und entsprechenden sonstigen Tätigkeiten der Organisation
  - .4 Tätigkeiten der Organisation, die in Zusammenarbeit mit Hafenstaaten der Behebung der bei Hafenstaatkontrollen gemeldeten oder der im eigenen Zuständigkeitsbereich festgestellten Mängel dienen.
- 5 Rechtliche Grundlage der Funktionen im Rahmen der Übertragung
  - .1 Rechtsnormen, Vorschriften und ergänzende Bestimmungen
  - .2 Auslegungen
  - .3 Abweichungen und gleichwertige Lösungen
- 6 Berichte an die Verwaltung
  - .1 Berichtsverfahren bei allgemeiner Übertragung
  - .2 Berichtsverfahren bei Übertragung in Einzelfällen
  - .3 Berichte über die Schiffsklassifizierung (Festlegung der Klasse, Änderungen und Aufhebungen), sofern anwendbar
  - .4 Berichte über Fälle, in denen Schiffe nicht uneingeschränkt auslaufbereit waren, ohne das Schiff, Personen an Bord oder die Meeresumwelt unzumutbar zu gefährden
  - .5 Sonstige Berichte
- 7 Entwicklung des Vorschriftenwerks – Informationen
  - .1 Zusammenarbeit bei der Erarbeitung des Vorschriftenwerks – Arbeitstreffen
  - .2 Austausch von Regeln und/oder Vorschriften sowie Informationen
  - .3 Sprache und Form
- 8 Sonstige Bedingungen
  - .1 Kosten
  - .2 Regeln für Verwaltungsverfahren
  - .3 Geheimhaltung
  - .4 Haftung
  - .5 Finanzielle Verantwortlichkeit
  - .6 Inkrafttreten
  - .7 Kündigung
  - .8 Vertragsbruch
  - .9 Rechtsweg und Gerichtsstand
  - .10 Beschäftigung von Unterauftragnehmern
  - .11 Gegenstand der Vereinbarung
  - .12 Änderungen
- 9 Einzelheiten der Übertragung an die Stelle von der Verwaltung
  - .1 Schiffstypen und -größen
  - .2 Übereinkommen und sonstige Instrumente einschließlich einschlägiger nationaler Rechtsnormen
  - .3 Genehmigung von Zeichnungen
  - .4 Genehmigung von Material und Ausrüstung
  - .5 Besichtigungen
  - .6 Ausstellung von Zeugnissen
  - .7 Korrekturmaßnahmen
  - .8 Widerruf und Rücknahme von Zeugnissen
  - .9 Berichte
- 10 Überwachung der Aufgaben, die der Organisation übertragen werden, durch die Verwaltung
  - .1 Dokumentation des Qualitätssicherungssystems
  - .2 Zugang zu internen Anweisungen, Rundschreiben und Richtlinien
  - .3 Zugang der Verwaltung zu den Unterlagen der Organisation, die die Schiffe der Verwaltung betreffen
  - .4 Unterstützung der von der Verwaltung durchgeführten Überprüfungen und Kontrollen
  - .5 Bereitstellung von Informationen und Statistiken zum Beispiel zu Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit Schiffen der Verwaltung

#### **Entschließung A.789(19)**

Angenommen am 23. November 1995

#### **SPEZIFIKATIONEN FÜR DIE BESICHTIGUNGS- UND ZERTIFIZIERUNGS-AUFGABEN DER FÜR DIE VERWALTUNG TÄTIGEN ANERKANNTEN ORGANISATIONEN**

Die VERSAMMLUNG,

gestützt auf Artikel 15 Buchstabe j des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation hinsichtlich der Aufgaben der Versammlung in Bezug auf Vorschriften und Richtlinien für die Sicherheit auf See und die Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Schiffe;

in Anerkennung der Bedeutung der Übereinstimmung von Schiffen mit den Vorschriften einschlägiger internationaler Übereinkommen wie dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) 1974, dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966 und dem Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe 1973, in der geänderten Fassung des Protokolls von 1978 (MARPOL 73/78) erfüllen müssen, um Unfälle auf See und Meeresverschmutzungen durch Schiffe zu verhindern;

unter Beachtung der Verantwortung der Verwaltung, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die unter ihrer Flagge fahrenden Schiffe die Bestimmungen solcher Übereinkommen einschließlich der geforderten Besichtigungen und Zeugnisse erfüllen;

ferner unter Beachtung, dass die Verwaltung entsprechend Regel 1/6 des SOLAS-Übereinkommens von 1974 und Regel 4, Anlage I, und Regel 10, Anlage II MARPOL 73/78, benannte Besichtigter oder anerkannte Organisa-